

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.268 vom 14. April 2022

BS Appellationsgericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.268

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.268 du 14 avril 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.268 del 14 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Regierungspräsidenten vom 1. Dezember 2021 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zum Entscheid ist nach § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht berufen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG.

1.2 Angefochten ist vorliegend ein Zwischenentscheid des JSD vom 28. Oktober 2021, mit welchem das Rekursverfahren betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Rekurrenten sistiert worden ist. Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG sind Zwischenverfügungen dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Rekurrenten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken können, wobei im Interesse der Rechtssicherheit eine grosszügige Bejahung von rechtlichen Nachteilen angezeigt erscheint (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 485). Keinen genügenden Nachteil, welcher die Anfechtbarkeit einer Sistierung begründen könnte, bewirkt indessen die blosser Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens, da es sich hierbei um rein tatsächliche Nachteile handelt (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen; BGer 2C_215/2012 vom 17. März 2012 E. 1.2.2). Auf einen Rekurs im Zusammenhang mit einer Verfahrenssistierung kann daher nur eingetreten werden, wenn die Verletzung des Beschleunigungsgebots respektive eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht wird (VGE VD.2019.116 vom 18. Oktober 2019 E. 1.2, VD.2016.186 vom 12. Januar 2017 E. 2.1, mit Hinweis auf BGer 2C_475/2011 vom 13. Dezember 2011 E. 2.4 und 2C_442/2011 vom 7. Juli 2011 E. 2.1; enger: Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277 ff., 281 ff.). Mit seinem Rekurs macht der Rekurrent eine Verletzung seines Anspruchs auf Entscheid innert angemessener Frist und damit der staatlichen Justizgewährungspflicht geltend. Er weist darauf hin, dass er nun schon seit über sieben Jahren keine ordentlichen Ausweispapiere, sondern bloss noch eine befristete Aufenthaltsbescheinigung erhalte. Er könne so nicht ohne weiteres in Nicht-Schengenstaaten reisen und benötige für seine Wiedereinreise ein Rückreisevisum. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist somit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden

Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus ist das Verwaltungsgericht mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift im Ausländerrecht nicht befugt, über die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung zu entscheiden und damit im Ergebnis sein eigenes Ermessen an Stelle desjenigen der zuständigen Verwaltungsbehörde zu setzen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines ausländerrechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGer 2C_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3; VGE VD.2013.85 vom 16. Oktober 2013 E. 1). Noven sind deshalb in diesem Fall zulässig, obwohl das Verwaltungsgericht nach kantonalem Recht grundsätzlich bloss eine nachträgliche Verwaltungskontrolle ausübt (vgl. zum Ganzen VGE VD.2018.140 vom 8. Mai 2019 E. 1.2 und VD.2017.168 vom 9. Februar 2018 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

1.4 Im Rekursverfahren vor Verwaltungsgericht gilt das Rügeprinzip. Das Gericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Die rekurrierende Partei hat ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277 ff., 305; Stamm, a.a.O., S. 477 ff., 504; VGE VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3).

1.5 Das vorliegend anwendbare Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) wurde am 16. Dezember 2016 revidiert und in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) umbenannt. Vorliegend ist aber nicht primär die materielle ausländerrechtliche Beurteilung der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung strittig, sondern die Frage der Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens. Es handelt sich dabei um eine verfahrensrechtliche Frage, welche vom AuG und vom AIG nicht geregelt wird, sodass revidierte ausländerrechtliche Verfahrensbestimmungen nicht zur Diskussion stehen.

E. 2

Mit seinem Rekurs wendet sich der Rekurrent gegen die mit dem angefochtenen Entscheid erneut angeordnete Sistierung des migrationsrechtlichen Verfahrens bis zum Entscheid des Bundesgerichts im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren (6B_595/2021). Bevor auf die Rekursbegründung im Einzelnen einzugehen ist, ist der Rekurs des Rekurrenten in grundsätzlicher Weise zu beurteilen.

2.1 Die angefochtene Sistierung des vorinstanzlichen Rekursverfahrens entspricht dem eigenen Eventualantrag des Rekurrenten vom 4. Oktober 2021. Es stellt sich daher die Frage, ob sein Rekurs nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, welcher Behörden wie Privaten ein widersprüchliches Verhalten verbietet (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV, SR. 101]). Dieser Grundsatz kommt auch im Verfahrensrecht zur Anwendung (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013 N 203). Ein Eventualbegehren stellt eine Partei für den Fall, dass sie mit ihrem Hauptbegehren nicht durchdringt (vgl. Staehelin/Bachofner, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund, *Zivilprozessrecht*, 3. Aufl., Zürich 2019, § 10 N 44). Entspricht eine Behörde somit einem Eventualbegehren, so bedingt dies, dass sie dem Hauptbegehren der Partei nicht entsprochen hat und diese

insoweit beschwert ist. Daraus folgt, dass auch die Anfechtung eines Urteils, mit welchem einem Eventualbegehren einer Partei entsprochen worden ist, nicht von vornherein als treuwidriges Verhalten gewertet werden kann. Dies muss zumindest bei der materiellen Beurteilung eines Rechtsmittels gelten. Fraglich erscheint allerdings, ob dies auch für einen im Eventualstandpunkt gestellten Verfahrens Antrag gelten kann, mit welchem die Sistierung des Verfahrens beantragt wird. Es stellt sich die Frage, welcher Sinn einem solchen eigenen Verfahrens Antrag einer rekurrierenden Partei überhaupt zukommen kann, wenn sie der Auffassung ist, dass in jedem Fall sofort zu entscheiden ist. Mit einem Eventualantrag in der Sache macht eine Partei einen Anspruch auf ein Minus oder ein Aliud im Vergleich zu ihrem Hauptantrag geltend. Sie stellt damit ein Rechtsbegehren, dessen Inhalt sie beansprucht. Demgegenüber verhält sich die Situation hier vollkommen anders. Obwohl der Rekurrent die Sistierung selber beantragt hat ■ im Eventualstandpunkt als Verfahrens Antrag für den Fall, dass seinem Antrag in der Sache (noch) nicht entsprochen werden könne ■, macht er nun geltend, dass die Sistierung des Verfahrens seinen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gemäss Art. 29 BV, die staatliche Justizgewährleistungspflicht und sein Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 8 EMRK verletze. Mit seinem Rekurs stellt sich der Rekurrent damit auf den Standpunkt, dass sein eigener Eventualantrag vom 4. Oktober 2021 einen verfassungswidrigen Inhalt gehabt hat. Dieses widersprüchliche Verhalten des Rekurrenten verstösst in eklatanter Weise gegen die Verpflichtung zu einem Verhalten nach Treu und Glauben im Verfahren und erscheint daher geradezu trölerisch.

2.2 Dieses Ergebnis wird noch bekräftigt, wenn das bisherige prozessuale Verhalten des Rekurrenten im vorinstanzlichen Verfahren beleuchtet wird.

2.2.1 Bereits mit seiner Rekursbegründung im vorinstanzlichen Verfahren vom 2. Februar 2015 stellte sich der Rekurrent auf den Standpunkt, dass die «vorliegende ausländerrechtliche Fragestellung nach wie vor nicht spruchreif» sei, weshalb «das ausländerrechtliche Verfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft der Strafurteile zu sistieren» sei (act. 10 Akten JSD S. 532 ff., Ziff. 12).

2.2.2 Auch im weiteren Verfahren hat der Rekurrent mehrfach die Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn geführten Strafverfahrens verlangt. So hat er den Zwischenentscheid des JSD vom 22. April 2016, mit dem die seinerzeitige Sistierung des departementalen Rekursverfahrens nach dem Urteil des Appellationsgerichts SB.2014.46 vom 15. Januar 2016 aufgehoben wurde, mit dem Antrag angefochten, es sei das hängige Rekursverfahren betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung weiterhin bis zum rechtskräftigen Abschluss der beim Bundesgericht beschwerdeweise anhängig gemachten Verfahren gegen dieses Urteil und gegen ein Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 19. Mai 2016 sistiert zu halten (vgl. act. 10 Akten JSD S. 135 ff.). Gleichzeitig hat er mit Eingabe vom 19. Mai 2016 beim JSD ein Wiederwägungsgesuch gestellt und beantragt, «das Verfahren weiterhin bis zum rechtskräftigen Abschluss» des Strafverfahrens sistiert zu halten (act. 10 Akten JSD S. 716 ff.). Dieses Wiedererwägungsgesuch hat das JSD mit Zwischenentscheid vom 28. Juni 2016 abgewiesen. Auf die gegen beide Zwischenentscheide erhobenen Rekurse ist das Verwaltungsgericht mit Urteil VD.2016.186/206 vom 12. Januar 2017 nicht eingetreten (act. 10 Akten JSD S. 968 ff.). Nach der Rückweisung der Strafsache durch das Bundesgericht an das Appellationsgericht (vgl. BGer 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017, act. 10 Akten JSD S. 684 ff., 702 ff.) beantragte der Rekurrent der Vorinstanz mit seiner

Eingabe vom 17. Mai 2017 in seinem Hauptstandpunkt wiederum explizit, das migrationsrechtliche «Rekursverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens () zu sistieren» (act. 10 Akten JSD S. 682 f., 700 f.). Diesem Antrag folgte die Vorinstanz mit ihrem Zwischenentscheid vom 3. August 2017 (act. 10 Akten JSD S. 1178 f.).

Während er damals also eine Sistierung des migrationsrechtlichen Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens verlangt hat, macht er nun geltend, dass der Ausgang dieses Verfahrens irrelevant für die migrationsrechtliche Beurteilung sein soll. Diese Kehrtwende ist auch unter Berücksichtigung des weiteren Zeitablaufs nicht verständlich.

2.3 Das mit dem Rekurs gestellte Rechtsbegehren stellt somit eine Verletzung von Treu und Glauben im Verfahren dar und ist bereits aus diesem Grund abzuweisen.

E. 3

November 2014 in Wiedererwägung ziehen, mit dessen Eingabe vom 26. Januar 2022 die Grundlage entzogen.

E. 4

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 1'200.■, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss im gleichen Betrag verrechnet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.